



## Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

Änderung der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Ferien- und Urlaubsverordnung, SG 162.410) betreffend Betreuungsurlaub

**P201695**

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004.
2. Die Änderung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

### Begründung

Der Regierungsrat fördert eine familienbewusste Personalpolitik. Dabei spielen bedarfsgerechte Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine zentrale Rolle. In diesem Sinne hat der Regierungsrat beschlossen, die in § 18 Abs. 1 Ziff. 4 der Ferien- und Urlaubsverordnung vorgesehenen Maximalfristen für den Bezug von bezahltem Urlaub für die Betreuung von Kindern oder nahen Angehörigen bei unvorhergesehenen Betreuungsempfängern an die grosszügigere Regelung von Art. 329g OR anzupassen, welche am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Kanton als Arbeitgeber weiterhin über attraktive und zeitgemässe Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfügt.

